

Erfüllungsort der Gewährleistung am Wohnsitz des Käufers

Immer häufiger erwerben Käufer Gebrauchtfahrzeuge an einem anderen Ort als dem eigenem Wohnort. Meistens geschieht dies aus finanziellen Gründen, weil die Verkaufspreise regional nicht nur unerheblich differieren. Für einen günstigen Kaufpreis werden oft auch lange Anfahrts- und Überführungswege in Kauf genommen.

Ärgerlich ist es für den Käufer, wenn er nach Übergabe des Fahrzeuges später einen Mangel feststellt, diesen gegenüber dem Verkäufer reklamiert, letzterer auch zur Nachbesserung, also Mangelbeseitigung bereit ist, den Käufer aber auffordert, das Fahrzeug wieder zu seinem Geschäftssitz zu verbringen. Auch wenn der Verkäufer nach dem Gesetz verpflichtet ist, dem Käufer die dadurch entstehenden Transportkosten zu erstatten, bedeutet diese Vorgehensweise für den Käufer zumindest einen erheblichen Zeitaufwand. Häufig kommen auch logistische Probleme hinzu, wenn das Fahrzeug nämlich nicht mehr fahrbereit ist. So mancher Käufer hat sich von derartigen Forderungen des Verkäufers schon abschrecken lassen und auf die Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche verzichtet und stattdessen die Reparatur auf eigene Kosten durchführen lassen.

Mit Urteil vom 8.1.2008 (Az. X ZR 97/05) hat der Bundesgerichtshof nun eindeutig entschieden, dass die Nachbesserung im Zweifel, wenn konkrete Absprachen der Vertragsparteien fehlen, dort zu erbringen ist, wo sich die Sache zum Zeitpunkt der Gewährleistung bestimmungsgemäß befindet, also im Regelfall am Wohnsitz des Käufers.

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt: Nach dem Gesetz sollen dem Erwerber im Fall der Mängelbeseitigung keine weiteren Aufwendungen entstehen. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten fallen allein dem Verkäufer zur Last. Mit dieser Lastenverteilung und Interessenwertung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Erwerber des Kaufgegenstandes diesen an den Sitz des Verkäufers verbringen müsste. Insbesondere bei größeren Gegenständen sei dies vielfach nicht oder nur schwer möglich.

Für den Käufer eines Gebrauchtfahrzeuges bedeutet dies also im Regelfall, dass er bei Vorliegen eines Mangels die Beseitigung desselben an seinem Wohnsitz verlangen kann, es sei denn, im Kaufvertrag wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Auf Forderungen des Verkäufers, das Fahrzeug zu ihm zu verbringen, braucht sich niemand einzulassen.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht
Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 12.08.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Weite Wege für gebrauchte Autos“